Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr: BVZTö-030-2022
Status: öffentlich
18.01.2022

Betreff:

Aufhebung des Beschlusses BVZTö-025-2022 vom 12.01.2022

Bürgermeister
Herr Hammerschmidt

Beratungsfolge:
26.01.2022 Hauptausschuss
26.01.2022 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes

Beratungsergebnis

Gremium:				am:		TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschluss- vorschlag:	abweichender. Beschluss:	

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss des Stadtrats Zeulenroda-Triebes BVZTö-025-2022 "*Vergabe von Planungsleistungen – Kommunalbad - Objektleistungen*" ist rechtwidrig.

Der Stadtrat Zeulenroda-Triebes beschließt die Aufhebung des Beschlusses BVZTö-025-2022 vom 12.01.2022.

Beschlussbegründung:

Zu seiner Sitzung am 22.01.2020 hat der Stadtrat Zeulenroda-Triebes (Stadtrat) ein klares Votum zum Umbau der Thermen- und Erlebniswelt "Waikiki" abgegeben. Nach ausgewogener Abwägung aller vorgelegten Varianten hat der Stadtrat einstimmig den Beschluss BVZTö-003-2020, wie folgt gefasst:

"Der Stadtrat beschließt im Zusammenhang mit dem Vorhaben Umbau Thermen- und Erlebniswelt "Waikiki" die Weiterverfolgung der empfohlenen Variante 3, die angebotsorientierte Optimierung und damit den Erhalt der vorhandenen Teilbereiche – Kommunalbad, Erlebnisbad und Sauna, unter Einbindung eines Beherbergungsbetriebes am "Waikiki" mit einer maximalen Investitionssumme von 10,8 Mio. € für das Erlebnisbad und die Sauna sowie einen zukünftigen maximalen städtischen Zuschuss für den Betrieb der Badewelt "Waikiki" von 250.000 €."

Mit Beschluss BVZTö-075-2020 des Stadtrats vom 23.09.2020 wurde die im Beschluss BVZTö-003-2020 festgeschriebene maximale Investitionssumme für den Umbau der Thermen- und Erlebniswelt "Waikiki" von 10.800.000,- € (Brutto) auf 12.630.000,-€ (Brutto) für den 1. Bauabschnitt erhöht. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass im Fördermittelantrag für die GRW-Förderung (Erlebnisbad + Sauna) der 2. Bauabschnitt mit Investitionskosten in Höhe von 1.630.000,- € (Brutto) und der 3. Bauabschnitt mit Investitionskosten in Höhe von 2.270.000,- € (Brutto) ausgewiesen werden. Dieser Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Für das Kommunalbad wurde auf der Grundlage des Beschlusses BVZTö-070-2021 vom 29.09.2021 ein Fördermittelantrag über das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" mit Gesamtkosten in Höhe von 1,92 Mio € gestellt.

Im Vertrauen auf diese (Grundsatz)Entscheidungen des Stadtrats zum Umbau der Thermen- und Erlebniswelt "Waikiki" und den daraus ableitenden Gestaltungsauftrag an die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes (Stadtverwaltung) zum Vollzug der Beschlüsse, wurden die Planungsleistungen ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte nach europaweiten Vergabeverfahren (VgV-Verfahren).

Dem Stadtrat lag zu seiner Sitzung am 12.01.2022 die Beschlussvorlage BVZTö-025-2022 zur öffentlichen Beratung vor.

Nach Ende der Beratung stimmte der Stadtrat namentlich darüber ab. Das Beratungsergebnis wurde mit 12 "Dafür"- und 12 "Dagegen"-Stimmen der anwesenden 24 Mitglieder des Stadtrats Zeulenroda-Triebes festgestellt. Den Bestimmungen des § 39 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats Zeulenroda-Triebes (GO) folgend wurde festgestellt, dass der Beschlussantrag abgelehnt ist.

Bereits im Anschluss an den Abstimmungsvorgang hat der Bürgermeister den Stadtrat darüber unterrichtet, dass der gefasste Beschluss möglicherweise rechtswidrig ist und die Einleitung des Beanstandungsverfahrens nach § 44 ThürKO angekündigt.

"§ 44 Thüringer Kommunalordnung "Beanstandungsverfahren"

Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Gemeinderat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann die Gemeinde Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt."

Die Entscheidung des Stadtrats ist rechtswidrig und wird wie folgt begründet:

Grundlegende Voraussetzung für die Beanstandung des Beschlusses ist dessen Rechtswidrigkeit. Dies ist vorliegend aus materiellen Gründen der Fall. Die Gründe für die materielle Rechtswidrigkeit des Beschlusses ergeben sich aus dessen Ablehnung, denn der Beschluss verstößt gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 ThürKO sowie gegen die Pflicht zur Haushaltskonsolidierung nach § 53a ThürKO i. V. m. Buchstabe B Ziffer 1.2.2.1, Ziffer 3 VV Haushaltssicherung.

Der materielle Rechtsverstoß führt zur Rechtswidrigkeit des gefassten Beschlusses.

Die Ausrichtung jeglichen Verwaltungshandelns der Stadt Zeulenroda-Triebes nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit soll die bestmögliche Nutzung von Mitteln (Ressourcen) bewirken. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist Maßstab für alle Entscheidungen, die sich auf den Haushaltsplan der Stadt auswirken. Nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Ressourcen (Zweck-Mittel-Relation) anzustreben Damit gehört die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu den tragenden Säulen unseres Handelns. Der Wirtschaftlichkeitsbegriff ist nicht nur in seinen beiden Bestandteilen, dem Maximal- und dem Minimalprinzip zu beachten, sondern verlangt darüber hinaus, die positive Differenz zwischen Kosten und Nutzen - oder hilfsweise den Quotienten aus beiden Größen – zu maximieren. Dies bedeutet, dass sämtliche möglichen oder praktisch bedeutsamen Abstufungen von Nutzen (mit jeweils minimierten Kosten) und alle Abstufungen von Kosten (mit jeweils maximierten Nutzen) ermittelt und miteinander verglichen werden müssen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit umfassen dabei das Sparsamkeits- und das Ergiebigkeitsprinzip. Das Sparsamkeitsprinzip (Minimalprinzip) verlangt, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen. Das Ergiebigkeitsprinzip (Maximalprinzip) verlangt, mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Bei der Ausführung des Haushaltsplans steht der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in seiner Ausprägung als Sparsamkeitsprinzip im Vordergrund.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei allen Maßnahmen der Stadt, die die Einnahmen und Ausgaben des Stadthaushalts unmittelbar oder mittelbar (z.B. durch Folgekosten oder Auswirkungen auf andere Maßnahmen) beeinflussen, zu beachten. Dies betrifft sowohl Maßnahmen, die nach einzelwirtschaftlichen Kriterien (z.B. Beschaffungen für den eigenen Verwaltungsbereich und Organisationsänderungen in der eigenen Verwaltung) als auch Maßnahmen, die nach gesamtwirtschaftlichen Kriterien (z.B. Investitionsvorhaben im Verkehrsbereich, Subventionen und Maßnahmen der Sozial- und Steuerpolitik) zu beurteilen sind. Unter den Begriff Maßnahmen fallen auch Gesetzesvorhaben.

Insbesondere in den vergaberechtlichen Vorschriften ist eine gesetzliche Konkretisierung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zu sehen, die der Stadt Zeulenroda-Triebes bei der Leistung von Ausgaben keine weiten Gestaltungsspielräume zur Auslegung und Abwägung überlässt.

Die Stufenverträge zur Beauftragung der Planungsleistungen zum Umbau der Thermen- und Erlebniswelt "Waikiki" – Objektplanungen Gebäude und Freianlagen sowie Tragwerksplanung und der Objektplanung Gebäude für das Kommunalbad können nicht abgeschlossen werden. Diese Leistungen wurden in einem europaweiten Vergabeverfahren (VgV-Verfahren) ausgeschrieben. Das Vergabeverfahren zum o. g. Leistungsbild ist noch nicht abgeschlossen. Ein finales Angebot des Bieters (Geising + Böker) liegt vor und bedarf der Zustimmung des Stadtrates.

<u>Hinweis:</u> Im Ergebnis von EU-Vergabeverfahren sind die Fachplaner für die Technische Ausrüstung bereits vertraglich bis zur Leistungsphase (LP) 3 gebunden.

Grundlage für die Durchführung des Verfahrens waren u. a. die Stadtratsbeschlüsse BVZTö-003-2020 vom 22.01.2020 (einstimmiger Beschluss zur Weiterverfolgung des Vorhabens "Umbau Thermen- und Erlebniswelt Waikiki") und BVZTö-075-2020 vom 23.09.2020 (Beschluss zur Beantragung von Fördermitteln für den Umbau der Thermen- und Erlebniswelt "Waikiki" mit einer Investitionssumme von 12,63 Mio. € für den 1. Bauabschnitt, 1,63 Mio. € für den 2. Bauabschnitt sowie 2,27 Mio. € für den 3. Bauabschnitt sowie der Beschluss BVZTö-070-2021 vom 29.09.2021 mit Gesamtkosten in Höhe von 1,92 Mio € für das Kommunalbad.

Da zum Zeitpunkt der Fördermittelbeantragung für die GRW-Mittel noch keine vollständige Leistungsphase 3 vorlag, wurde vom Fördermittelgeber empfohlen, zunächst einen Antrag zur Förderung der Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 einzureichen. Der Fördermittelantrag wurde bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) eingereicht. Die Stadt erhielt den Zuwendungsbescheid vom 24.06.2021 in Höhe von 733.011,40 € für die Planungsleistungen der LP 1 bis 3, diverse Gutachten und Untersuchungen. Der Bewilligungszeitraum endet am 30.06.2022.

Folgende Zuwendungsbescheide liegen außerdem vor:

1.701.000,00 € für die Sanierung des Kommunalbades aus dem Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" vom 07.12.2021. Der Zuwendungsbescheid erging unter dem Vorbehalt des teilweisen oder vollständigen Widerrufes für den Fall, dass die Antrags- und Bauunterlagen von der Bauverwaltung nicht anerkannt werden oder sich aus dem Prüfvermerk über die baufachliche Prüfung eine Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Bei dem Antragsverfahren für die Förderung handelt es sich um ein 2-stufiges Verfahren. Das Antragspaket 1 konnte fristgemäß eingereicht werden. Für das Antragspaket 2 sind u. a. die Planungen der Leistungsphase 3 erforderlich.

888.578,00 € Zuwendung aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative (Bundesmittel) für gebäudetechnische Investitionen im Erlebnisbad (Sanierung der Warmwasseraufbereitung, der Lüftungsanlagen, der Beckenwasserumwälzpumpen, der Gebäudeleittechnik sowie Einbau von Verschattungsvorrichtungen). Für die Zuwendungssumme in Höhe von 888.578,00 € liegen 5 Einzelbescheide vor.

598.849,85 € Zuwendung aus "Klima Invest" – der Thüringer Förderrichtlinie für Klimaschutz und Klimaanpassung (Landesmittel) für gebäudetechnische Investitionen im Erlebnisbad. Für die Zuwendungssumme in Höhe von 598.849,85 € liegen 5 Einzelbescheide vor.

Für die Inanspruchnahme der Zuwendungen aus den Bescheiden sind die jeweiligen Bewilligungszeiträume einzuhalten. Außerdem ist der Zuwendungsempfänger die Stadt. Eine Weitergabe der Zuwendungen an Dritte ist nicht möglich.

Für die Maßnahmen aus dem Klimaschutzpaket enden die Bewilligungszeiträume jeweils am 31.05.2023 (Abschluss der Bauleistungen).

Um die Bewilligungszeiträume einhalten zu können war in dem VgV-Verfahren eine Zeitschiene zur Erbringung der erforderlichen Planungsleistungen vorgegeben:

- LP 1 bis 3: 14 Wochen nach Auftragserteilung (Ziel: Einreichung des formgebundenen Fördermittelantrages für die GRW-Förderung bei der TAB, spätestens bis Ende April 2022)
- Ausschreibung der Bauleistungen Ende 2022 / Anfang 2023, um annehmbare Angebote zu erhalten
 - Geplante Bauausführung: III. Quartal 2023 bis Ende 2024

Konsequenzen, die aus der Nichtbeauftragung der Planungsleistungen entstehen:

Mögliche Schadensersatzansprüche des Planungsbüros Geising + Böker, die entsprechende Kapazitäten aufgrund der vorgegebenen Zeitschiene gebunden haben, sind zu erwarten.

Die bereits vertraglich bis zur LP 3 gebundenen Fachplaner für die Technische Ausrüstung (IB Dr. Melzer und IB Elektroprojekt) haben mit dem fehlenden Objektplaner keine Voraussetzung zur weiteren Bearbeitung des Vorhabens. Auch daraus könnten Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden bzw. eine Vollendung der LP 3 mit Einschränkung der Verwertbarkeit der Planung erfolgen.

Für das Kommunalbad kann das Antragspaket 2 (Antrags- und Bauunterlagen) nicht eingereicht werden, da hierfür die Erbringung der Planungen bis zur LP 3 erforderlich sind. Dies hat zur Folge, dass der vorliegende Zuwendungsbescheid über 1,701 Mio. € widerrufen werden kann.

Der Zuwendungsbescheid für die Planungsleistungen LP 1 bis 3 für das Erlebnisbad + Sauna, der auch eine teilweise Refinanzierung der bereits geleisteten Zahlungen für Planungsleistungen bis 2021 (ca. 400 T€) beinhaltet, kann innerhalb des Bewilligungszeitraumes nicht in Anspruch genommen werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes besteht nicht. Damit ist die Inanspruchnahme der Mittel in Höhe von ca. 733 T€ komplett in Frage gestellt.

Die Umsetzung der insgesamt 10 Zuwendungsbescheide aus dem Klimaschutzpaket ist aufgrund der fehlenden Objektplanung und Unsicherheit der Durchführung des Vorhabens (Stadt muss Vorhabenträger sein) nicht innerhalb der Bewilligungszeiträume bis zum 31.05.2023 möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung der Bewilligungszeiträume besteht nicht. Damit ist die Inanspruchnahme der ca. 1,49 Mio. € in Frage gestellt.

Gemäß Baupreisentwicklung und Inflationsrate ist zu erwarten, dass sich jede weitere Verzögerung negativ auf die Gesamtbaukosten auswirken wird. Eine europaweite Ausschreibung von Bauleistungen (Die Gesamtbaukosten liegen über dem EU-Schwellenwert von ca. 5,38 Mio. € netto) wird erfahrungsgemäß außerhalb der Wintermonate keine annehmbaren Angebote erzielen, da die Kapazitäten der Firmen gebunden sein werden.

Jede Verzögerung der Umsetzung der Baumaßnahme bedeutet für die Badewelt "Waikiki" weiterhin hohe Betriebskosten, was durch Zuschüsse der Stadt an die Stadtwerke ausgeglichen werden muss. Die aktuelle drastische Erhöhung der Energiepreise wird sich hier voll niederschlagen.

Der durch die Fachjury favorisierte Investor (Planet-Group) zum Bau der Beherbergungsstätten (Hotel und Ferienhäuser) wird mit der in Frage gestellten Umsetzung des Umbaus der Erlebniswelt "Waikiki" die geplanten Investitionen nicht mehr realisieren. Das laufende Bauleitplanverfahren zur Schaffung von Baurecht für die Beherbergungsstätten müsste ausgesetzt werden. Mit neuen Planungsvorgaben würde dieses Verfahren erneut beginnen müssen und somit auch zusätzliche Kosten verursachen.

Wie aus den Darlegungen ersichtlich, ist die Ablehnung des Beschlusses unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit bereits rechtswidrig, weil sie mit den Grundsätzen vernünftiger Wirtschaft schlechterdings unvereinbar ist.

Die Stadt Zeulenroda-Triebes als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts ist verpflichtet, dass die Haushaltsgrundsätze einzuhalten sind. Die Ablehnung der Vergabe der Planungsleistungen stellt eine Verletzung der Haushaltsgrundsätze, eine "Haushaltsuntreue" dar, da gegen geltendes Haushaltsrecht verstoßen wird. Durch die pflichtwidrige Handlung entsteht ein Vermögensnachteil für die Stadt. Über sein mögliches pflichtwidriges Verhalten wurde der Stadtrat bereits zur Sitzung am 12.01.2022 in Kenntnis gesetzt. Die Ablehnung der Vergabe der Planungsleistungen führt zu einer relevanten pflichtwidrigen Schädigung der zu betreuenden Haushaltsmittel der Stadt, in Folge dessen die Dispositionsfähigkeit zum Vorhaben Umbau der Thermen- und Erlebniswelt "Waikiki" in schwerwiegender Weise beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass durch einen absehbaren zusätzlichen Mittelaufwand insbesondere die weitere politische Gestaltungsbefugnis zum Vorhaben beschnitten wird.

2.

Eine Ausschreibung endet regelmäßig mit dem Zuschlag. Unter dem zivilrechtlichen Blickwinkel ist mit dem Zuschlag der Vertrag wirksam geschlossen. Nur ausnahmsweise darf eine Ausschreibung aufgehoben werden, wenn schwerwiegende Gründe dafür vorliegen. Die Rechtsprechung stellt jedoch an diese Gründe sehr strenge Anforderungen. Ein Aufhebungsgrund liegt beispielsweise vor, wenn kein Angebot den Ausschreibunsbedingungen entspricht. Dann muss der Auftraggeber (AG) sogar regelmäßig die Ausschreibung aufheben und darf nicht nur die Anforderungen ändern.

Im Verlauf der Behandlung des Beschlusses wurde im Stadtrat, wurde die Aufhebung der Ausschreibung als Alternative zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Auch eine Aufhebung der Ausschreibung wäre rechtswidrig.

Die Stadt als Auftraggeber darf nur ausnahmsweise von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen, begonnene Ausschreibungsverfahren rechtmäßig aufzuheben. Dazu müsste einer der in den § 63 VgV genannten Aufhebungsgründe vorliegen.

Aufhebungsgründe:

Ein Grund für eine wirksame und rechtmäßige Aufhebung liegt nach § 63 VgV vor, wenn

- kein Angebot eingegangen ist, dass den Ausschreibungsbedingungen entspricht,
- sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat,
- kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder
- andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Zwar besteht für die Stadt Zeulenroda-Triebes das Recht, einen Vertrag nicht abschließen zu müssen (Vertragsfreiheit), sodass sie nicht verpflichtet werden kann, das Vergabeverfahren durch Zuschlag und damit durch Vertragsschluss zu beenden. Dies führt aber gerade dazu, dass die Aufhebung der Vergabe der Planungsleistungen, da Aufhebungsgründe nicht vorliegen, rechtswidrig ist, aber wirksam. Die

Stadt Zeulenroda-Triebes macht sich jedoch wegen eines Verstoßes gegen vorvertragliche Pflichten schadensersatzpflichtig.

Da der Vergabewille der Stadt aufgrund des Grundsatzbeschlusses unverändert fortbesteht und die Erteilung des Zuschlags durch die Stadt an das Planungsbüro Geising + Böker die einzige rechtmäßige Entscheidung ist, gibt es unter Umständen für den Bieter aber doch einen Anspruch auf Zuschlagserteilung. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Aufhebung nur zu dem Zweck erfolgt, Bieter zu diskriminieren (Scheinaufhebung) oder der Auftraggeber für die Aufhebung keinen sachlich gerechtfertigten Grund angibt. Für die Aufhebung der Vergabe der Planungsleistungen liegen keine sachlich rechtfertigenden Gründe vor.

Erwägungen, die den Tatbestand "Schwerwiegende Gründe" und die Aufhebung der Vergabe rechtferigen könnten, liegen nicht vor. Hierbei handelt es sich zudem um eine eng auszulegende Ausnahmevorschrift, an deren Anwendung ein besonders strenger Maßstab anzulegen ist. So rechtfertigen rein interne Beweggründe oder Motivationsänderungen nach der Einleitung des Vergabeverfahrens, z. B. aufgrund politischer Neubewertung des Vorhabens, die Aufhebung der Vergabe nicht. Eine für die Aufhebung der Vergabe nach dem Tatbestand "Schwerwiegende Gründe" notwendige und rechtfertigende Darlegungs- und Beweislast wurde nicht vorgetragen.

Stadtrat und Verwaltung sind gleichermaßen an Recht und Gesetz gebunden. Beide sind nach Art. 20 Abs. 3 GG zur Beachtung von Recht und Gesetz verpflichtet. Die grundgesetzliche Ordnung baut auf das Recht und ist auf Recht angewiesen. Das Recht ist Steuerungsmedium, es ist aber vor allem eine materielle Ordnung. Recht muss Rechtssicherheit garantieren. Mit der Ablehnung der Vergabe der Planungsleistungen macht der Stadtrat deutlich gegen vorgenannten rechtsstaatlichen Handlungsmaßstab zu verstoßen.

- 3. Die Stadt Zeulenroda-Triebes befindet sich seit dem Jahr 2017 in der Haushaltskonsolidierung und wird sich aller Vorausschau nach noch bis zum Jahr 2023 in diesem Konsolidierungszustand befinden. Somit besteht für die Stadt die Verpflichtung, die gesetzten Konsolidierungsziele frühestmöglich zu erreichen. Den gesetzlichen Bestimmungen zur Haushaltskonsolidierung folgend, dürfen keine neuen rechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden, welche den Haushalt **zusätzlich belasten**. Die Ablehnung der Vergabe der Planungsleistungen führt aber, wie unter Ziffer 1. und 2. dargelegt zu unwirtschaftlichen Handeln, zusätzlichen Ausgaben und zur Rechtswidrigkeit, weil
 - gegen eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung verstoßen wird bzw. signifikante wirtschaftliche Nachteile zu Lasten der Stadt Zeulenroda-Triebes eintreten bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten werden
 - gleichzeitig ein subjektives "Betroffensein" Einzelner (Planungsbüro Geising + Böker) gegeben ist, da objektive Verhaltenspflichten (Verpflichtung Recht und Gesetz einzuhalten) verletzt werden, aus denen Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Unterschrift		